

Herrschaft und Bauer im Ennstal während der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts

Von FERDINAND TREMEL

Das Steiermärkische Landesarchiv erhielt vor kurzem ein Inventarbuch des Amtes Unterburg der Herrschaft Wolkenstein¹. Die Herrschaft gehörte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts den Grafen Saurau.

Das Amt Unterburg umfaßte 94 Untertanen², deren Güter in den heutigen Gemeinden Unterburg, St. Martin am Grimming, Irndning, Tauplitz und Lassing der Bezirkshauptmannschaft Liezen lagen. Im angeführten Inventarbuch liegen 57 Inventare auf, das älteste wurde am 22. Dezember 1700 aufgenommen, das jüngste am 16. Juli 1736. Vollständigkeit liegt somit nicht vor, besonders in den letzten Jahren scheinen die Inventare nicht mehr gesammelt oder in das Buch nicht eingebunden worden zu sein, liegt doch aus den Jahren 1724 bis 1732 kein einziges Inventar auf: es ist indes nicht anzunehmen, daß in diesen Jahren kein Besitzer in dem ganzen Amt gestorben wäre. Trotz dieser Lückenhaftigkeit gewähren die Inventare sehr wertvolle Aufschlüsse über die bäuerliche Wirtschaft und die Rechtsverhältnisse im mittleren Ennstal.

Anlaß zur Aufnahme eines Inventars war in 42 Fällen der Tod des Besitzers einer Hube oder einer Keusche oder Hofstatt, in sieben Fällen wurde der Besitz „altershalber“ und „wegen Leibsschwachheit“ dem nächsten Erben, in der Regel dem Sohn, übergeben, in sechs Fällen wurde der Besitzer wegen Überschuldung des Besitzes von der Herrschaft abgestiftet oder er gab ihn aus dem gleichen Grund selbst auf, einmal erfolgte die Inventaraufnahme infolge Verkaufes des Gutes durch die Erben nach dem Tod der früheren Inhaberin und einmal wurde der Inhaber eines Gutes abgestiftet, weil er „den wahren Glauben verlassen“ hatte und „durchgegangen“ war. Dieser seltene, aber interessante Fall betrifft den Leinweber Martin Feuchtner in Untergrimming, der dort Haus und Garten besaß, die nach dem Urbar mit einem jährlichen Zins

¹ Es ist mir ein aufrichtiges Bedürfnis, dem Direktor des Steiermärkischen Landesarchivs, Herrn W. Hofrat Univ.-Prof. Dr. Fritz Posch, für die so entgegenkommende Art zu danken, mit der er mich auf das Buch aufmerksam machte und es mir zur Bearbeitung überließ.

² Stiftsregister, Archiv Saurau, LA, Sch. 85, H. 920.

von einem Gulden, drei Schilling und zweieinhalb Pfennig beansagt waren³. Die Inventaraufnahme fand am 13. Juni 1710 statt, der Glaubensflüchtling hatte den Besitz am 31. Oktober 1681 übernommen, hatte ihn also 28 Jahre lang besessen, und muß, da er bei der Übernahme schon verheiratet war, einige 50 Jahre alt gewesen sein, als er seinen Besitz und seine Familie verließ. Er war zweimal verheiratet und besaß aus erster Ehe einen Sohn und eine Tochter, aus zweiter Ehe fünf Söhne und zwei Töchter. Da er nach Aussage des Inventars gut gewirtschaftet hatte — er hatte sein Haus neu aufgebaut und ein für seine Verhältnisse geordnetes Hauswesen zurückgelassen —, können ihn wirtschaftliche Verhältnisse nicht zu seinem Schritt veranlaßt haben, er folgte vielmehr einer echten religiösen Überzeugung.

Die Inventaraufnahme nahm in der Regel der Landpfleger im Beisein des Grundamtmannes, der selbst Bauer war, und von zwei beeedeten Schätzmeistern, die je nach dem Stande des Erblassers entweder Bauern oder Handwerker waren, vor. Auf die Kosten der Inventaraufnahme, die sehr erheblich waren, wird noch zurückzukommen sein.

Die Untertanen des genannten Amtes waren nur zum kleineren Teil Bauern, nach dem Urbar von 1701 nur 16, von denen 13 geschätzt wurden, daneben standen 27 Keuschler und 15 Handwerker und Gewerbetreibende, nämlich drei Schmiede, drei Wagner, ein Müller, drei Schuster, ein Weber, ein Zimmermann, ein Kalkbrenner und zwei Tafernen im Inventarbuch. Das Urbar gibt ein etwas anderes Bild, wohl sind drei Schmiede und zwei Tafernen verzeichnet, indes befanden sich eine Schmiede und eine Taferne in der gleichen Hand, statt der drei Wagner findet sich nur einer, dafür kennt das Urbar fünf Mühlen, von denen zwei und eine Säge ein und demselben Besitzer (Ruep Kreuzer) gehörten, weiters sind im Urbar zwei Schuster, zwei Bäcker und je ein Lodenwalker, Leinenweber, Ziegelmacher und Köhler genannt, das sind zusammen 20 Gewerbe, die von 17 Gewerbetreibenden betrieben wurden. Außerdem heißt es sowohl im Urbar wie im Inventar bei einer Herberge in Unterburg, daß sie „vorhin“ eine „Salzhütte“ war. Auffallend ist die große Zahl von Mühlen, die sich daraus erklärt, daß nur wenige Bauern eine Hausmühle besaßen, und von Schmieden und Wagnern, in denen die Bedeutung der Salzstraße, an der unser Amt lag, zum Ausdruck kommt.

³ Wie Anm. 2. — Ein Martin Feuchtner und seine Ehefrau wurden nach Ungarn transmigriert; das dürfte der Sohn unseres Martin gewesen sein. Man hat ja die Kinder solcher Glaubensflüchtlinge katholischen Eltern zur Erziehung übergeben. Vgl. P. D e d i c, Die Bekämpfung und Vertreibung der Protestanten aus den Pfarren Pürgg und Irthing im steirischen Ennstal (Buch der Deutschen Forschungen in Ungarn, Budapest 1940), S. 93 f., 168 ff.

Die Bauerngüter besaßen keineswegs mehr die ursprüngliche Größe. Die vielen Keuschen und Herbergen — die beiden Bezeichnungen sind synonym — lassen sich zum Teil als Abtrennungen aus älteren Bauerngütern erklären, zum Teil aus späten Rodungen, zum geringen Teil mögen sie auf Allmendegrund entstanden sein. Andererseits gelang es einzelnen Bauern und auch Keuschlern, zusätzlichen Grundbesitz, vor allem Wiesen, zu erwerben, wofür einige Beispiele erwähnt seien: Zur Stixenkeusche in der Ketten zählten zwei Maderteile Wiese aus der Huberhube, sie wurden mit einem Wert von 50 Gulden geschätzt, der Keuschler an der Lacken besaß eine Wiese aus der Eselbauernhube, ebenfalls im Wert von 50 Gulden, zur Trainingerkeusche gehörte die Mühle auf der Guetstatt, zum Stenitzgut gehörten die Grimmingwiese unter Trautenfels im Wert von 20 Gulden, das Mösl zu Tauplitz, das mit 60 Gulden bewertet wurde, und das der Herrschaft Großsölk dienstbare Fritzenreith bei Grubegg; der Inhaber der Kochhaustaferne besaß auch einen Maderteil Wiese und ein Tagwerk Bauland an der Stuttering bzw. in Unterburg, die der Herrschaft Oberstainach untertan waren; das Bliembreith am Mitteregg war ein Zulehen zum Fridlgut, das Jodlgut war ein Zulehen zum Leuthnergut, zu dem auch vier Maderteile Wiese auf der Stuttering und die Alm Pernthal gehörten; der Bauer auf dem Zechnergut in der Klachau hatte auch die Pfannerwiese zu Unterburg inne, die einen Wert von 300 Gulden darstellte, das sind um 60 Prozent mehr als das Stammgut; schließlich gehörte zum Schmiedgut in Untergrimming das Farchachfeld, das früher ein Bestandteil des Hackengutes in Altirdning gewesen war. Dem Urbar ist außerdem zu entnehmen, daß das Lamprechtgut in vier Teile zerstückelt war.

Die Untertanen besaßen ihre Güter zu **K a u f r e c h t**, sie konnten daher ihren Besitz vererben, zu Lebzeiten übergeben oder verkaufen, allerdings mußte der Übernehmer der Herrschaft genehm sein, und mußten die vorgeschriebenen Gebühren, insbesondere das sogenannte „Sterbrecht“, bezahlt werden. Dieses Sterbrecht war übrigens auch beim Verkauf und bei der Übergabe zu Lebzeiten zu bezahlen; im letzteren Fall entfiel es dann beim Tod des Übergebers.

Bei der Übergabe eines Gutes an den neuen Besitzer wurde diesem ein „Kaufbrief“ ausgestellt, der die Rechte und Pflichten des Übernehmers genau verzeichnete, und nicht nur auf den Namen des Übernehmers, sondern auf ihn „und seine Erben“ lautete. Die Untertanen besaßen volle Freizügigkeit, ein Unterschied nach der Größe des Besitzes wurde hinsichtlich der Berechtigungen nicht gemacht, rechtlich war der Keuschler dem Großbauern völlig gleichgestellt. Die Witwe war den Kindern erbrechtlich gleichgestellt, d. h., die Erbportion der Witwe entsprach der

eines Kindes. In der Regel übernahm nach dem Tod des Bauern bzw. Besitzers der älteste Sohn den Besitz, waren die Kinder noch minderjährig, übernahm ihn die Witwe, war kein Sohn, aber eine verheiratete Tochter da, konnte der Besitz an den Schwiegersohn übergehen. Lasten besonderer Art, etwa Gesindezwangsdienste der Kinder oder ähnliche Beschränkungen der persönlichen Freiheit lassen sich den Übergabsinventaren nicht entnehmen und waren offenbar unbekannt⁴. Umgekehrt konnte das Amt auch keine Verpflichtung zur Übernahme eines Gutes, wie folgendes Beispiel zeigt: Nach dem Tod des Inhabers der Stixenkeusche in der Ketten (heute Gemeinde Aigen im Ennstal) wurde das Erbe der Witwe auf Lebenszeit zugeschrieben und für den Fall, daß sie ohne eheliche Erben sterben würde, einem bestimmten Untertan die „Vorwahl“ auf das Gut zugesprochen, jedoch ausdrücklich festgelegt, daß er zur Übernahme nur dann verpflichtet sei, „wanns ihme gefreyet“.

Die rechtliche Stellung der Untertanen kann daher als sehr günstig bezeichnet werden. Das Erbrecht erstreckte sich sowohl auf das liegende Gut, als auch auf die gesamte lebende und tote Habe. Gegenstände des persönlichen Bedarfs, wie Kleider, Wäsche, Schmuck und die Wohnungseinrichtung, wurden bei der Aufnahme des Inventars nur in ganz seltenen Fällen in das Inventar aufgenommen, was natürlich den Erben zugute kam, doch dürfte es sich bei diesem Vorgang nicht um ein Recht, sondern um einen von der Herrschaft geduldeten Brauch gehandelt haben. Vielleicht war es auch so, daß der notwendigste persönliche Besitz nicht in das Inventar aufgenommen wurde und daß alles, was über das Allernotwendigste hinausging, von den Erben versteckt wurde.

Auch die Nutzung der produzierten Güter stand den Untertanen frei zu.

Die Rechtsstellung der Frau war der des Mannes durchaus ebenbürtig, sie erbt, wie schon erwähnt, zu gleichen Teilen wie die Kinder, unter denen wieder Söhne und Töchter im selben Maß erbberechtigt waren. Lediglich bei der Übernahme eines Gutes waren die Frauen insofern benachteiligt, als das Gut grundsätzlich einem männlichen Erben übergeben wurde. Brachte die Frau in die Ehe Vermögen ein, so wurde

⁴ Das verdient um so mehr Beachtung, als die Keuschler, wie aus ihrer Verpflichtung zur Leistung eines Leibzins hervorgeht, ursprünglich leibeigen waren. Die Freiheit von allen Zwangsdiensten, ausgenommen Geldleistungen, steht in auffallendem Gegensatz zu den Verhältnissen in anderen Ländern. Vgl. aus der neuesten Literatur H. Feigl, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich XVI), Wien 1964, Index. F.-W. Hennig, Herrschaft und Bauernuntertänigkeit. Beiträge zur Geschichte der Herrschaftsverhältnisse in den ländlichen Bereichen Ostpreußens und des Fürstentums Paderborn vor 1800 (Beihefte zum Jahrbuch der Albertus-Universität Königsberg XXV), Würzburg 1964, S. 157 u. 289.

dieses auf ihren Namen sichergestellt und vor der Erbteilung als Schuld des Erblassers, und zwar als Prioritätsschuld behandelt. Die Witwe bekam demnach nach dem Tod des Besitzers zuerst ihre Mitgift ausbezahlt und erbt hernach vom restlichen Vermögen den ihr zustehenden Anteil. In einigen Fällen war der Frau bei der Heirat ein „Witwenschatz“ zugesprochen worden. Dieser wurde gleich behandelt wie die Mitgift.

Befand sich die Witwe in vorgerückten Jahren oder wollte sie sonst aus irgendeinem Grund den Hof nicht verlassen, so wurde ihr vom Übernehmer, das war ja in der Regel der Sohn, das „Auskommen“ auf dem Hof zugesprochen und ausdrücklich bestimmt, der Hoferbe habe die Witwe, „so gut er es hat“, zu versorgen. Häufig erhielt die Witwe eine bestimmte Stube als Wohnsitz zugewiesen, und bei größeren Höfen war es üblich, daß die „Auszüglerin“ nicht nur Stube und Verpflegung zugesprochen bekam, sondern auch eine genau festgesetzte Menge Lebensmittel, besonders Mehl, Fett und Obst, über die sie nach Belieben verfügen konnte. Hinsichtlich des Obstes wurde in der Regel keine bestimmte Menge ausgesprochen, sondern die Ernte eines oder auch mehrerer, wiederum genau festgelegter Bäume. In einigen wenigen Fällen ließ sich die Witwe ein fixes Taschengeld auszahlen. So mußte z. B. Hans Leuthner am Reith unter dem Grimming seine Mutter „bei seiner Schlüssel“ erhalten, „so gut er's hat“, ihr außerdem jährlich einen Metzen Korn, einen halben Metzen Weizen, sieben Pfund Schmalz und zwei Gulden Bargeld reichen und dazu sie „den bei dem Stadel stehenden Apfelbaum fechsel“ lassen.

Der rechtlichen Gleichstellung von Mann und Frau entsprach die schon erwähnte grundsätzliche Gleichstellung der Söhne und der Töchter.

Die Inventur ging in folgender Weise vor sich: Zunächst wurde in einem Inventarheft der Erblasser bzw. Verkäufer oder Übergeber verzeichnet, und zwar mit vollem Namen und dem Hausnamen seines Gutes bzw. seiner Keusche. Hernach wurden die Erben angeführt, dann die Kaufbriefe und Urkunden als die rechtlichen Grundlagen des Besitzes verzeichnet, dann erst folgte die Aufzeichnung des eigentlichen Vermögens, wobei zuerst das liegende Gut und dann die Fahrnis aufgeschrieben wurde. Zur Fahrnis zählten auch die Schulden „herdan“, d. h. jene Gelder, die dem Erblasser bei Lebzeiten zugestanden waren, z. B. Gelder, die er ausgeliehen hatte, oder bei Handwerkern nicht bezahlte Löhne für Arbeitsleistungen. Die Summe aus dem geschätzten Wert des liegenden Gutes, der Fahrnis und den Schulden herdan ergab das Vermögen oder den „Verlaß“. Von diesem wurden die Schulden „hindan“ abgezogen. Sie setzten sich aus den Übergabskosten, den Begräbniskosten und den Schulden im engeren Sinn zusammen. Unter den Schulden wurden Priori-

tätsschulden und „andere“ Schulden unterschieden. Die ersteren, zu denen die Gefälle, nicht bezahlte Abgaben an die Herrschaft, Übergabskosten, Begräbniskosten, das Heiratsgut der Frau und allenfalls das Erbe der Kinder vom früher verstorbenen Elternteil, das auf dem Gut liegen geblieben war, zählten, mußten in vollem Wert ausbezahlt werden. War das Gut überschuldet, d. h. überstiegen die Schulden den Verlaß, dann wurden die restlichen Schulden im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Die Differenz, die sich aus dem „Verlaß“ und den „Schulden“ ergab, bildete den eigentlichen Nachlaß, der unter den Erben zu gleichen Teilen aufgeteilt wurde.

Die K o s t e n, die ein Besitzwechsel verursachte, waren sehr erheblich. Unter den Gebühren, die aus einem solchen Anlaß zu bezahlen waren, stand das „Sterbrecht“ an der Spitze, das der Grundherrschaft zufiel und einheitlich fünf Prozent des Schätzwertes der liegenden Habe ausmachte. Die Herrschaft nahm also nur den 20. Pfennig; das war wenig, allein da der Prozentsatz immer in gleicher Höhe bemessen wurde, gleichgültig, ob es sich um einen großen Bauernhof oder um eine kleine Keusche handelte, wirkte sich das Sterbrecht für die Masse der Untertanen, die ja aus Keuschlern bestand, recht hart aus⁵.

Das Sterbrecht war jedoch nur ein bescheidener Teil der bei der Übergabe eines Gutes an einen neuen Besitzer fälligen Abgaben. Da schienen weiter die Kosten der Inventur auf, die sich aus dem „Inventarfertiggeld“, der „Inventarleinwand“ oder „Inventartaxe“, den Schreibgebühren für den Amtmann und den Schreiber, und der „Kanzleitaxe“ zusammensetzten. Diese Gebühren machten zwar keinen hohen Prozentsatz vom Vermögen aus, allein sie waren noch unsozialer verteilt als das Sterbrecht. Eine Durchrechnung ergab nämlich einen durchschnittlichen Prozentsatz von 3,1 Prozent des Verlasses; während jedoch die Großbauern im Durchschnitt gerechnet 2,8 Prozent ihres Verlasses an Inventurkosten auslegen mußten, hatten die Keuschler 3,9 Prozent derselben Bemessungsgrundlage dafür zu berappen. Setzt man die beiden Prozentzahlen im Vergleich zueinander, so ergibt sich, daß ein Keuschler einen um 39 Prozent höheren Anteil seines Verlasses für die Inventarkosten aufbringen mußte, als ein Großbauer. Daß Sterbrecht und Inventurgebühren aller Art Prioritätsschulden waren, wurde schon bemerkt. Es ist klar, daß der Kleinhäusler, der unverschuldet, etwa durch Krankheit oder Mißernte, in Not geraten war, von einem Todesfall materiell viel härter

⁵ Der sog. „Drittelwert“ vom Kaufschilling findet sich in keinem Übergabsinventar, doch wurde er von anderen Wolkensteiner Untertanen eingehoben. S. Sch. 56, H. 884. In solchen Fällen wurde aber von einer Aufnahme all des Besitzes, der nicht unmittelbar zum Gut gehörte, abgesehen.

betroffen wurde als der Vermögende, der sich viel leichter über Wasser halten konnte, der auch kreditwürdiger war, weil man bei ihm nicht fürchten brauchte, daß die Prioritätsschulden den ganzen Nachlaß aufzehrten.

In Todesfällen kamen noch die Begräbniskosten hinzu, die die Hinterbliebenen um so härter trafen, als sie zu einem Zeitpunkt zu bezahlen waren, zu dem auch sonst hohe Kosten anfielen. Sie sind uns in einigen Fällen überliefert, wahrscheinlich dann, wenn sie zur Zeit der Aufnahme des Inventars, die vermutlich erst Tage oder Wochen nach dem Todesfall erfolgte, noch nicht bezahlt waren. Die ausführlichste Angabe wurde nach dem Tod des Schusters Mathias Egarthner in Irdning⁶ gemacht. Seine Begräbniskosten beliefen sich auf 10 Gulden 7 Schilling 22 Pfennig. Davon erhielt der Pfarrer 3 Gulden, der Schulmeister 7 Schilling 22 Pfennig, für Kondukt und Zehrung wurden 6½ Gulden gezahlt, für eine Messe 2 Schilling 20 Pfennig, und an Botenlohn wurden 40 Pfennig berechnet. Demgegenüber betrug der Wert der Keusche 80 Gulden und der Wert der Fahrnis — Vieh war keines vorhanden — 29 Gulden 5 Schilling 10 Pfennig. Dem Vermögen von 109 Gulden 5 Schilling 10 Pfennig standen an Schulden bzw. Auslagen gegenüber: das Sterbrecht von 4 Gulden, die Gebühr für die Inventur von 4 Gulden 3 Schilling 10 Pfennig und weitere Schulden in der Höhe von 18 Gulden 6 Schilling 16 Pfennig. Zieht man diese Schulden vom Vermögen ab, so bleibt ein Rest von 90 Gulden 6 Schilling 24 Pfennig, so daß die Kosten des Todesfalles — Sterbrecht, Inventurtaxen und Begräbniskosten — 21,3 Prozent des Nachlasses ausmachten, und das bei einem kleinen Handwerker mit vier Kindern! Bei einem Großbauern waren die Begräbniskosten erheblich höher. Für das Begräbnis des Mert Loy, des Besitzers des Oberaignergutes in Unterburg, einer Halbhube im Werte von 350 Gulden, wurden an Begräbniskosten bezahlt⁷: dem Pfarrer 8 Gulden, dem Schulmeister 2 Gulden 5 Schilling 10 Pfennig, den drei Sängern 6 Schilling, dem Totengräber 4 Schilling und für die Totenzehrung 12 Gulden 20 Pfennig, zusammen 26 Gulden. Hinzu kamen das Sterbrecht von 17½ Gulden und die Inventurkosten von 25 Gulden 3 Schilling 20 Pfennig. Im Verhältnis zum Vermögen machten die durch den Todesfall verursachten Ausgaben rund 10 Prozent des Nachlasses aus, also nicht einmal die Hälfte dessen, was dem kleinen Mann aufgebürdet wurde.

Es ist klar, daß es unter solchen Umständen nicht nur eine menschliche, sondern auch eine ganz wichtige materielle Frage war, wie lange ein Besitzer auf seinem Gut verbleiben konnte. Das läßt sich für jene

⁶ Inventaraufnahme am 9. 7. 1711.

⁷ Inventaraufnahme am 28. 7. 1701.

Güter, in denen unter den Briefen und Urkunden die Kaufbriefe mit Datum angeführt sind, mit annähernder Genauigkeit errechnen; mit annähernder, nicht mit voller Genauigkeit, weil ja nirgends die Daten des Todes oder der Übergabe verzeichnet sind, sondern stets nur die der Ausstellung des Kaufbriefes bzw. der Inventur. Eine Durchrechnung der Besitzdauer ergab, daß ein Besitz im Durchschnitt $27\frac{1}{2}$ Jahre in der Hand ein und desselben Besitzers verblieb. Das ist nicht lange und dürfte sich daraus erklären, daß, wie *Manfred Straka* aus anderen Quellen nachgewiesen hat⁸, in der Obersteiermark die Bauern — und wohl auch die Keuschler — erst in späteren Lebensjahren zur Übernahme eines Gutes gelangten. Freilich darf man nicht übersehen, daß es auch Ausnahmen gab. Jakob Schörkmayer z. B. saß fast ein halbes Jahrhundert (nämlich vom 4. Juli 1686 bis zum 26. April 1736) auf seiner Hube, der unteren Stenitzhube auf der Pürgg, bevor ihn der Tod ereilte. Auch Wolf Pilz war sehr lange auf dem Schmiedgut in Untergrimming, vom 16. November 1654 bis zum 9. Juni 1701; dann zwangen ihn Alter und „Leibsschwachheit“ zur Übergabe seines Besitzes an seinen Sohn. Fast ebenso lange hatte Hans Leuthner das Gut Reith in Untergrimming inne, und zwar vom 21. März 1669 bis zum 25. September 1715, dann ereilte ihn der Tod. Diesen Beispielen von langer Lebens- bzw. Besitzdauer stehen andere Fälle gegenüber, in denen ein Besitzer frühzeitig aus dem Leben schied. Balthasar Geyer wurde das kleine Gut auf der Guetstatt am 14. Juli 1714 eingeweiht, doch schon zu Beginn des folgenden Jahres starb er, am 14. Februar 1715 fand die Inventur statt. Nicht viel länger hatte Mathias Grueber die Zieglerkeusche am Letten inne; sie wurde ihm am 29. November 1712 eingeweiht, und am 21. Februar 1714 mußte schon neuerdings die Inventur aufgenommen werden, weil Grueber kurz vorher gestorben war. Es ist begreiflich, daß das Anwesen erheblich überschuldet befunden wurde.

Überhaupt ergeben die Inventaraufnahmen das Bild einer ausgesprochen ärmlichen Bevölkerung. Der Schätzwert der Güter war gering, bei 13 Keuschen lag der Schätzwert zwischen 30 und 50 Gulden, bei zwei weiteren sogar noch darunter, zehn wurden mit je 50 bis 60 Gulden bewertet, weitere sieben mit 80 bis 90 Gulden, so daß 32 Anwesen von im ganzen 57 mit weniger als 100 Gulden bewertet wurden. Auch die Bauerngüter können in ihrer Mehrzahl lediglich als ärmliche, kleinere Anwesen gelten, nur vier Bauerngüter wurden mit 310 bis 350 Gulden bewertet, drei weitere mit 410 bis 450 Gulden. Zwischen 500 und 900 Gulden lag der Schätzwert bei einem einzigen Bauernhof,

⁸ M. Straka, Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeschichte der Steiermark im 18. Jahrhundert (Diese Zeitschrift LV/1964, S. 41 ff.).

nämlich beim Stenitzgut, und auch dieses Gut kam nur dadurch auf einen relativ hohen Wert, weil das Fritzenreith in Grubegg als Zulehen mitbewertet wurde; der Schätzwert für beide Güter betrug 680 Gulden. Ein Gut, das Fridlgut, wurde mit 950 Gulden eingestuft, und nur ein einziger Bauernhof wurde mit über 1000 Gulden, nämlich mit 1050 Gulden, veranschlagt, das war die Schlag- oder Reithube.

Die Armut der Ennstaler Bauern und Kleinhäusler kommt auch in dem geringen Viehstand zum Ausdruck. Sieht man von den Keuschlern ab, die entweder überhaupt kein Großvieh oder höchstens ein bis zwei Kühe besaßen, und beschränkt man sich auf die Bauern, so ergibt sich folgender Viehstand: Auf dem Oberaignergut in Unterburg, das mit 350 Gulden bewertet wurde, wurden eine alte und eine junge Stute, acht Kühe, zwei Kälber — im Juli! —, ein altes und vier junge Schweine und fünf Schafe gehalten. Auf dem Ortnergut in Unterburg, das mit 200 Gulden bewertet war, befanden sich fünf einjährige Schimmel und ein „kleines Weißel“, also sechs Jungpferde, sechs Kühe, sechs Kälber, drei Schafe, zwei alte und zwei junge Schweine. Das mit 300 Gulden eingestufte Pruggengut in Furth in Hinterberg, dessen Besitzer im Jahre 1709 abgestiftet wurde, weil er seine Stift „eine Zeit hero“ nicht „abrichten“ konnte, wies bei der Inventur nur fünf Kühe, vier Kälber, fünf Schweine und zwölf Schafe auf. Das früher genannte Stenitzgut, das drittgrößte Gut des Amtes, zählte beim Ableben seines Besitzers drei Pferde, nämlich einen Fuchs, eine einjährige und eine alte Stute, ferner zwölf Kühe, einen Stier, drei einjährige Kälber, zwei Spenkälber, sechs Schafe, ein großes und vier kleine Schweine. Auf dem zweitgrößten Gut im Amt Unterburg, auf dem Fridlgut, hielt man im Februar 1714 zwei Zugpferde, zwei junge Stuten, dreizehn Kühe, sieben Stiere, vier Kälber, neun einjährige Kälber, drei Spenkälber, sieben Schaffrischlinge und sechs Schweine. Auf dem größten Gut endlich, auf dem Lethnergut am Reith, wurden ein Jahr später sechs Pferde gehalten, nämlich ein neunjähriger Hengst und fünf Stuten verschiedenen Alters, sechs Ochsen, elf Kühe, sieben einjährige Stierkälber, ebenso viele Kuhkälber, sieben- undzwanzig Schafe und neun Schweine. Der relativ hohe Stand an Pferden und Stuten auf den beiden letztgenannten Gütern hat an sich nichts mit der Größe des Gutes zu tun, sondern ergab sich daraus, daß zu diesen Gütern eine Mautmühle gehörte, die es notwendig machte, daß eine größere Zahl von Zugtieren gehalten wurde, auch darf der allgemein lebhaftere Frachtenverkehr nicht außer acht gelassen werden. Abschließend sei noch der Viehbestand auf der unteren Stenitzleiten auf der Pürgg, einem mit 420 Gulden eingeschätzten Gut, erwähnt, weil er verhältnismäßig hoch war. Am 26. April 1736 wurden gezählt: je eine sechsjährige

und eine einjährige Stute, vier Terzen oder Ochsen, elf Kühe, zwei einjährige Stierkälber, je ein drei-, zwei- und einjähriges Kuhkalb, vier Spenkälber, zwei Duddelkälber, achtundzwanzig Schafe, fünf junge Schweine, sechs Spanferkel, zwei Gänse und sieben Hühner. Der im Verhältnis zu anderen Bauernhöfen hohe Viehstand spiegelt den ehemaligen Schwaigencharakter des Hofes deutlich wider.

Im ganzen wurden im Amt Unterburg 38 Pferde, 111 Kühe, 13 Ochsen, 87 Kälber verschiedenen Alters, 79 Schweine, 114 Schafe und 14 Ziegen gezählt. Das war natürlich nicht der gesamte Viehstand, denn er bezieht sich nur auf die 57 Güter, von denen ein Inventar vorliegt, außerdem stellt er nicht das Ergebnis einer zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgenommenen Viehzählung dar, sondern den Durchschnitt durch einen längeren Zeitraum. Immerhin, ein Vergleichswert bleibt bestehen, und dieser berechtigt zur Feststellung, daß die Viehzucht im steirischen Ennstal in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts recht gering entwickelt war, was um so mehr erstaunen muß, als die Gegend durch ihr feuchtes Klima und ihren gebirgigen Charakter zur Viehzucht geradezu vorherbestimmt erscheint. Nur die Pferde- und Ochsenzucht war auf einigen Höfen besser entwickelt, das waren jene Höfe, die Zugtiere für den Frachtenverkehr beistellten.

Über die Verteilung von Feld, Wiese und Weide läßt sich den Inventaren leider nichts entnehmen, auch nicht über ihre Ausdehnung und ihre Güte. Daß es eine zweimalige Heuernte im Jahr (Heu und Grummet) gab, wissen wir aus anderen Quellen⁹.

Die Inventare sagen auch über den Anbau nichts aus, einiges läßt sich aber doch feststellen: Als *F e l d f r ü c h t e* wurden Korn (= Roggen), Winterweizen, Sommerweizen (den die Inventare „Lenzweizen“ nennen), Hafer, Gerste, Erbsen, Bohnen und Flachs angebaut, selbstverständlich kannte man auch Gemüse und Obst. Dem Klima und dem Boden entsprechend war Korn das meist angebaute Getreide, in weitem Abstand folgten Weizen und Hafer, und an letzter Stelle unter den Getreidesorten stand die Gerste. Eine Durchrechnung der Angaben in den Inventaren ergab, daß die vier genannten Getreidesorten im runden Verhältnis 6 : 3 : 3 : 1 angebaut wurden, wobei das Verhältnis im Anbau von Winterweizen zu Sommerweizen wie 4 : 1 stand.

Das zur Aussaat bestimmte Getreide wurde in den Verlassenschafts- abhandlungen doppelt gerechnet, woraus zu schließen ist, daß mit einem doppelten Ertrag plus dem Samen gerechnet wurde, also mit einer Ernte

⁹ F. Tremel, Die bäuerliche Wirtschaft im Ennstal im 17. Jahrhundert (Diese Zeitschrift LIV/1963, S. 63).

vom dreifachen Samen. Das war gewiß sehr wenig¹⁰, doch muß die feuchtkühle Witterung in Betracht gezogen werden.

Bauern und Keuschler verfügten über ein sehr mannigfaltiges *G e r ä t*. Zum Anbau verwendete man den Pflug, und zwar unterschied man den Zwilchpflug und den ebenen Pflug¹¹. Zum Eggen des gepflügten Feldes diente die „Ahrn“ oder Egge. Die eiserne „Ahrn“ herrschte vor, doch gab es auch noch hölzerne Eggen. Das Korn wurde mit der Sichel geschnitten, von der so ziemlich in jedem Haus einige Stücke vorhanden waren. Zur Heumahd diente die Sense; selbst in den kleinen Keuschleranwesen waren zwei bis drei Sensen vorhanden, auf den Bauernhöfen war die Zahl der Sensen entsprechend höher.

Unter dem übrigen Gerät, das im Anhang verzeichnet ist, fällt das viele Eisengerät auf, insbesondere fanden sich in jedem Haus zahlreiche eiserne Ketten, die man zum Anhängen der Tiere brauchte; es ist für die „Eiserne Mark“ bezeichnend, daß man hiefür eiserne Ketten und nicht Seile verwendete, wie das in anderen Ländern der Fall war. Ebenso charakteristisch ist die starke Spezialisierung bei einzelnen Werkzeugen, z. B. bei den Hacken, bei denen man zwischen Maishacken, Asthacken, Zainhacken und Kliebhacken unterschied. Kein Wunder, daß sich in vielen Häusern Alteisen in solcher Menge vorfand, daß es ebenfalls bewertet wurde.

Über die *W o h n u n g s e i n r i c h t u n g* unterrichten die Inventare nur sehr mangelhaft, es scheint, daß man sie in der Regel nicht aufgenommen hat. Wohl sind Betten erwähnt, mit einer Ausnahme waren das Strohbetten, ferner Truhen, insbesondere Mehl- und Getreidetrühen, dagegen lesen wir mehrmals etwas von Tischen und Stühlen, und ein einzigesmal kommt ein Kasten vor.

Ebensowenig wie über die Möbel sind wir über den Bestand an *K l e i d e r n* unterrichtet, nur zwei Ausnahmen seien angeführt: Margarete Kreuzer, die Müllerin auf der Guetstatt, hinterließ bei ihrem Tod im Jahre 1706 zwei Schauben, einen Rock, ein blaues Fürtuch, ein weiteres Fürtuch, dessen Farbe nicht angeführt ist, ein Mieder, drei Halshemden und drei Paar Strümpfe. Da nicht anzunehmen ist, daß die

¹⁰ Auf der Ramsau gewann man noch im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts in „guten Jahren“ vom Weizen nur den dreifachen Samen, vom Korn vierfachen. F. C. Weidmann, Darstellungen aus dem Steyermärk'schen Oberlande, Wien 1834, S. 16. Vgl. dazu die wesentlich höheren Ernteerträge in Westeuropa. B. H. Slicher van Bath, Yield ratios, Wageningen 1963 (A. A. G. Bijdragen 10), S. 57: Frankreich 1716 auf reichem Boden sechs- bis zwölffacher, auf mittlerem Boden fünf- bis neunfacher, auf schlechtem Boden drei- bis vierfacher Same.

¹¹ Beschreibung des Doppelpfluges bei H. Koren, Pflug und Arl. Ein Beitrag zur Volkskunde der Ackergeräte, Salzburg 1950 (Veröffentlichungen des Instituts für Volkskunde 3), S. 101 ff., Abbildung aus Untergrimming S. 23.

Müllerin nur einen Rock besessen hätte, dürften die Töchter den wertvolleren Staat rechtzeitig weggeräumt haben. Gewissenhafter wurde der Kleidernachlaß des Junggesellen Sebastian Niederhofer auf dem Letten, gestorben im Jahre 1716, verzeichnet. Der Mann war recht gut ausgestattet, er hinterließ vier Tüchröcke, und zwar zwei graue und zwei rote, einen Lodenrock, zwei irchene Hosen, ein Paar Leinenhosen, einen Brustfleck, ein Paar Socken, ein Paar Handling (= Handschuhe), zwei Hosenträger, zwei neue Hüte, zwei harbene Hemden, zwei rupfene Hemden, vier Krägen und zwei Paar neue Schuhe.

Bargeld wurde nur selten ins Inventar aufgenommen. Sicherlich waren öfter bescheidene Summen vorhanden, doch wurden diese entweder von den Erben sichergestellt oder es wurde gar nicht danach gefragt, was aber bei der sonstigen Genauigkeit der Aufnahmen unwahrscheinlich ist. An umlaufenden Münzen wurden im Jahre 1716 außer Gulden und Kreuzern folgende festgestellt: Dukaten im Werte von vier Gulden, Kronen, von denen eine mit zwei Gulden zehn Kreuzern bewertet wurde, Taler, die zwei Gulden galten, Lebtentaler, die etwas weniger, nämlich einen Gulden 45 Kreuzer, galten, „17er“ oder 17-Kreuzer-Münzen, „Siebener“, zu sieben Kreuzer das Stück, und Groschen zu zweieinhalb Kreuzer.

Die Ärmlichkeit der Lebenshaltung und die ungünstige wirtschaftliche Situation, die für das Amt Unterburg charakteristisch waren, werden aus der oft erkenntlichen Überschuldung ersichtlich, die, wie erwähnt, bei jedem neunten Gut die Abstiftung zur Folge hatte. So ergibt sich das Bild einer ausgesprochen günstigen Rechtsstellung bei Not und Armut breiter Kreise unter den Untertanen.

Anhang I

Auszug aus dem Stiftsregister über die Herrschaft Wolkenstein, 1701, Untertanensteuer und herrschaftliche Ordinari-Einkünfte (schuldiges Dienstgetreide und truckens Geld)¹²:

Anlagen für 1701:

Vierfache Steuer = von jedem Gulden vier Gulden.

3/4 Soldatenzins = von einem Pfund drei Gulden.

Leibsteuer = einfach.

Mautmühlgeld = von jedem Laufer oder Stampf ein Gulden.

Das leisten die Untertanen. Der Herr hat aus eigenem Säckel einen halben Zins zu reichen.

¹² Archiv Saurau, LA, Sch. 85. H. 920.

Summe der Leistungen des Amtes Unterburg¹³:

	Gulden	Schilling	Pfennig
Zins	33	4	6
Steuer	134	—	24
3/4 Zins	125	5	22 1/2
Kontribution einfach	17	4	11 5/8
Robotgeld	63	7	—
Ehrung	29	6	—
Fronholzgeld	5	3	6
Mühllaufgeld	8	—	—
Hennen (Ablöse)	6	2	12
Eier (Ablöse)	2	—	—
Gänse (Ablöse)	—	4	12
Schmalz (Ablöse)	2	—	—
Käse (Ablöse)	5	6	28
Marderbälge (Ablöse)	1	4	—
Weizengeld	26	—	—
Korngeld	3	—	—
Hafergeld	35	1	7 1/2
Bannweinpfluggeld	12	—	—
Kriegsgeld	—	4	—
Summe der Einkünfte des Amtes	522	6	9 5/8

Leistungen einzelner Untertanen¹³:

	⌘	β	§
Georg Schueller, Lederer in Untergrimming	Leibsteuer	—	25 1/2
	Robotgeld	—	4
Hans Puechebner und Salomon Jochhauser von einer Alm	Zins	—	4 18
	Steuer	2	2 12
	3/4 Zins	2	1 7 1/2
Georg Tengg von der Süebelkeusche und dazugehörigem Gartl an der Ketten	Zins	1	3 16
	Steuer	5	6 4
	3/4 Zins	5	3 7 1/2
	Leibsteuer	—	1
	Robotgeld	1	3
	Ehrung	—	4
Mathias Egartner vom Häusl am Irdninger Moos	Zins	—	14
	Steuer	—	1 26
	3/4 Zins	—	1 22 1/2
	Leibsteuer	—	1
	Robotgeld	—	2
	Ehrung	—	2
Peter Zechner vom Haus an der Gütstatt, darin der Landrichter gewohnt hat, samt Einfang und Wiesel	Zins	—	2
	Steuer	1	—
	3/4 Zins	—	7 15
	Robotgeld	—	4
	Leibsteuer	—	2
	für 1 Henne	—	1 18
	Ehrung	—	4

¹³ 1 ⌘ = Gulden = 30 β = Schillinge = 240 § = Pfennige.

Mathias Egger vom Oberaignergut	Zins	—	4	23
	vierfache Steuer	2	3	2
	3 ³ / ₄ Zins	2	1	26 ¹ / ₄
	einf. Kontribution	—	4	—
	Robotgeld	2	—	—
	Ehrung	—	6	—
	für 1 Gans	—	4	—
	für zwei Hennen	—	3	6
	für 30 Eier	—	2	—
	Fronholzgeld	—	3	6
	für 2 Metzen Weizen	8	—	—
	für 2 Metzen Hafer	2	4	—

Jakob Treschnitzer vom Unteraignergut	Zins	—	4	5
	vierfache Steuer	2	—	20
	3 ³ / ₄ Zins	1	7	18 ³ / ₄
	einf. Kontribution	—	1	—
	Robotgeld	1	4	—
	Ehrung	—	4	—
	für zwei Hennen	—	3	6
	für 30 Eier	—	2	—
	Fronholzgeld	—	1	18

Anhang II

Preise (Schätzwerte) nach dem Inventarium:

1 Stute	38—45 ₣
1 junge Stute	35 ₣
1 blindes Roß	22 ₣
1 alte Feldin	18 ₣
1 einjähriger Schimmel	10 ₣
1 Kuh	7—8 ₣
1 zweijähriger Stier	8 ₣
1 kleines Stierl	4 ¹ / ₂ ₣
1 Ochse	16—17 ₣
1 großes Kalb	6 ₣
1 Kalbitzen	4 ₣
1 Spenkalb	2 ¹ / ₂ ₣
1 Schwein	2—4 ₣
1 kleines Schwein	1 ¹ / ₂ —1 ₣
1 Spanferkel	50 ⚡
1 Schaf	1 ¹ / ₂ —1 ₣
1 Schaffrischling	1 ¹ / ₂ ₣
1 Lamm	1 ¹ / ₄ ₣
1 Ziege	1 ₣
1 Kitz	80 ⚡
1 Gans	1 ¹ / ₂ ₣
1 Huhn	48 ⚡
1 Kuhhaut	2 ₣
1 Kalbfell	30 ⚡
1 Sauhaut	1 ¹ / ₄ ₣
1 Metzen Winterweizen	8 ₣
1 Metzen Sommerweizen	4 ₣
1 Metzen Korn	3—3 ¹ / ₂ ₣
1 Metzen Sommergerste	3 ₣
1 Metzen Wintergerste	2 ¹ / ₂ ₣
1 Metzen Hafer	1 ¹ / ₂ —2 ₣
1 Viertel Bohnen	1 ¹ / ₂ ₣
1 Viertel Erbsen	1 ⁵ / ₈ ₣
1 Pfund Butter	1 β 2 ⚡

1 Pfund Schmalz	1 β
1 Pfund Schmer	1 β—36 ⚡
1 Pfund Schotten	4—6 ⚡
1 Pfund Speck	1 β
1 Pfund Selchfleisch	15—16 ⚡
1 Pfund Käse	6 ⚡
1 Pfund Unschlitt	1 β
1 Pfund Kerzen	1 β
1 Pfund Haar	24 ⚡
1 Schmiedwerkzeug	75 ₣
1 Schusterwerkzeug	5 ₣
1 Wagnerwerkzeug	20 ₣
1 Weberwerkzeug	16 ₣
1 dreispänniger Wagen	20 ₣
1 Bockwagen m. Zubehör	20 ₣
1 Fuhrwagen mit Strick und Plachen	12 ₣
1 Fuhrwagen ohne	7 ₣
1 Leiterwagen	9 ₣
1 Karrenwagen	8—10 ₣
1 Feldwagen	3—10 ¹ / ₂ ₣
1 Bauernwagerl	5 ₣
1 Ziehkarren	2 ₣
1 Milchkarren	1 ¹ / ₄ ₣
1 beschlagener Roß- schlitten	1 ¹ / ₄ ₣
1 Ochsen Schlitten	1 ₣
1 Handschlitten	4 β
1 Schlittenruhe	40 ⚡
1 Roßgeschirr	1 ¹ / ₂ ₣
1 zugerichtetes Kummel	2 ¹ / ₂ ₣
1 Saumsattel	2 ¹ / ₂ ₣
1 Fuhrsattel	1 ¹ / ₄ ₣

1 Zwiilchpflug	3 ₣
1 ebener Pflug	1 ¹ / ₂ ₣
1 Pflugeisen	3 β
1 eiserne Ahrn	2—2 ¹ / ₂ ₣
1 hölzerne Ahrn	2 β
1 Ochsenjoch mit Zubehör	7 β
1 Halbjoch	2 β
1 Sense mit Kumpf und Wetzstein	3 β
1 Sense ohne	1 ¹ / ₂ —2 β
1 Denglzeug	2 β
1 Sichel	15—20 ⚡
1 Milchassach	4—8 ⚡
1 Heugabel	1 β
1 Mistgabel	1 β
1 Rechen	8 ⚡
1 Haue	5 ⚡
1 Vorstecker	2 β
1 Schleifstein	1 β
1 Kliebhacke	3 β
1 Asthacke	40 ⚡
1 Maishacke	1 β
1 Zainhacke	1 β
1 Krautmesser	20 ⚡
1 Waidmesser	16 ⚡
1 Raifmesser	8 ⚡
1 Fugenhobel	20 ⚡
1 Handhobel	12 ⚡
1 Span- oder Handsäge	15 ⚡
1 Haspel	6 ⚡
1 Getreidesechter	23 ⚡
1 Dreifuß	20 ⚡
1 aufgerichtetes Feder- bett	18 ₣
1 aufgerichtetes Strohh- bett	2 ¹ / ₂ ₣
1 Bettstatt	7 β
1 Truhe	1 ³ / ₄ ₣
1 Kastel	1 ¹ / ₂ ₣
1 Betthülle	3—4 β
1 Spinnrad	2 β
1 Spulrad	24 ⚡

1 Kerzenleuchter	15 ⚡
1 Wollschere	15 ⚡
1 Haarbrehel	1 β
1 Getreidetruhe	1 ¹ / ₂ —1 ₣
1 Mehltruhe	3 β
1 Getreidesack	20 ⚡
1 Rückenkorb	1 β
1 Schnellwaage	1 ¹ / ₂ —6 β
1 Aufhängkessel	4 ₣
1 kupferner Kessel	7 β
1 kupferner Häfen	1 ₣
1 kupferne Pfanne	1 ¹ / ₂ ₣
1 eiserne Pfanne	1 β
1 Seihpfanne	20 ⚡
1 Schöpfpfanne	20 ⚡
1 Pfeffermühle	6 β
1 Ofenblech	40 ⚡
1 hölzerne Schüssel	26 ⚡
1 Dutzend irdene Schüs- seln	45 ⚡
1 Dutzend irdene Teller	45 ⚡
1 farbiges Tischtuch	6 β
1 weißes Tischtuch	3 β 10 ⚡
1 harbenes Leintuch	1 ₣
1 rupfenes Leintuch	3 β
1 harbenes Handtuch	1 β 24 ⚡
1 rupfenes Handtuch	15 ⚡
1 Elle harbenes Tuch	3 β
1 Elle harbene unge- bleichte Leinwand	3 β
1 Elle harbene ge- bleichte Leinwand	3 β 12 ⚡
1 Elle rupfene unge- bleichte Leinwand	1 β 18 ⚡
1 Elle rupfene ge- bleichte Leinwand	1 β 22 ⚡
1 Pfund weiße geschla- gene Wolle	2 β 18 ⚡
1 Stroheck (Bienen- stock)	1 ¹ / ₄ ₣
1 Pfund Alteisen	8 ⚡
1 Klafter Holz	2 β 4 ⚡
500 Dachnägel	2 β